



**OTIF/RID/CE/GTP/2015/10**

9. Oktober 2015

Original: Deutsch

**RID: 5. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses**  
(Zagreb, 23. bis 27. November 2015)

**Thema: Beförderung im Huckepackverkehr von Straßenfahrzeugen mit gefährlichen Gütern, die in einer Transportkette verwendet werden, die eine See oder Luftbeförderung einschließt**

## **Antrag Österreichs**

### **Einleitung**

1. Straßenfahrzeuge mit gefährlichen Gütern, die im Vor- oder Nachlauf von Fähren auf die Eisenbahn verladen und im Huckepackverkehr befördert werden, sind häufig gemäß Kapitel 5.3 des IMDG-Codes zumindest auf drei Seiten – Sattelanhänger auf allen vier Seiten – mit Großzetteln (Placards) versehen und gekennzeichnet, verfügen nicht über orangefarbene Tafeln (siehe Anlage).
2. Weder die Sonderregelungen in Unterabschnitt 1.1.4.2 für Beförderungen in einer Transportkette, die eine See- oder Luftbeförderung einschließt, noch jene für den Huckepackverkehr in Unterabschnitt 1.1.4.4 lassen diese Kennzeichnung alleine zu:
  - Unterabschnitt 1.1.4.2 behandelt nicht die Beförderung von Straßenfahrzeugen in einer Transportkette;
  - Absatz 1.1.4.4.1 erlaubt die Beförderung gefährlicher Güter im Huckepackverkehr nur, wenn die Beförderungseinheiten und Anhänger sowie deren Inhalt den Vorschriften des ADR entsprechen. Das umfasst zwar auch die Bestimmungen des ADR über die Transportkette, jedoch verlangt Absatz 1.1.4.2.2 ADR im gegenständlichen Fall die Anbringung der orangefarbenen Tafeln gemäß Abschnitt 5.3.2 ADR.

3. Verfügen die Anhänger über orangefarbene Klapptafeln, müssen diese daher vom Verladepersonal oder sonstigen Mitarbeitern der Bahnen oder Kombigesellschaften geöffnet werden. An anderen Anhängern werden Klebefolien angebracht, die aber immer wieder während der Beförderung verloren gehen und auch nicht vollständig den Anforderungen des ADR entsprechen, weil sie zwar orange aber keine Tafeln sind.
4. Die Kennzeichnung und die Großzettel (Placards) gemäß Kapitel 5.3 des IMDG-Codes sind besser erkennbar und informativer als die zusätzlich geforderten orangefarbenen Tafeln. Es spricht daher nichts dagegen, auf letztere für den Huckepackverkehr zu verzichten.
5. Die Sonderbestimmungen für den Huckepackverkehr sind in Unterabschnitt 1.1.4.4 konzentriert. In den davon berührten Regelungen finden sich Hinweise in Form einer Bemerkung (vgl. 5.3.1.3, 5.3.2.1, 5.4.1.1.9, 7.7). Es liegt daher nahe, das gegenständliche Problem in gleicher Weise zu lösen.
6. Die Bestimmungen über die Kennzeichnung von Tragwagen in Absatz 1.1.4.4.2 lassen den Unterabschnitt 1.1.4.2 ADR bislang völlig außer Acht und sollten diesbezüglich ergänzt werden.

## Anträge

7. **1.1.4.2** Nach der Überschrift folgende Bem. einfügen:

**"Bem.** Für die Beförderung im Huckepackverkehr von Beförderungseinheiten und Anhängern, die in einer Transportkette verwendet werden, siehe Unterabschnitt 1.1.4.4."

- 1.1.4.4.2** Der Absatz a) erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen dargestellt):

"a) wenn die Beförderungseinheiten oder Anhänger mit den gemäß Kapitel 5.3 oder 3.4 des ADR vorgeschriebenen Großzetteln (Placards), Kennzeichen oder orangefarbenen Tafeln oder den gemäß Unterabschnitt 1.1.4.2 ADR vorgesehenen Großzetteln (Placards) und Kennzeichen versehen sind;"

- 1.1.4.4** Einen neuen Absatz 1.1.4.4.5 mit folgendem Wortlaut einfügen:

**"1.1.4.4.5** Abweichend von den Absätzen 1.1.4.4.1 bis 1.1.4.4.4 sind bei Beförderungen von Beförderungseinheiten und Anhängern, die in einer Transportkette verwendet werden, die eine Seebeförderung einschließt, und die nach Kapitel 5.3 des IMDG-Codes gekennzeichnet und mit Großzetteln (Placards) versehen sind, die zusätzlichen orangefarbenen Tafeln gemäß Absatz 1.1.4.2.2 ADR nicht erforderlich."

**1.1.4.4.5** und

**1.1.4.4.6** werden zu **1.1.4.4.6** und **1.1.4.4.7**.

- 5.4.1.1.9** "Absatz 1.1.4.4.5" ändern in:

"Absatz 1.1.4.4.6".

---

## Anlage



Sattelanhänger mit Kennzeichnung gemäß IMDG-Code (Placards an vier Seiten).  
Hinten zusätzliche Kennzeichnung mit orangefarbener Tafel erforderlich!